

Umwelthaftungsrecht in Deutschland: Gegenwärtiger Stand, Erfolg und künftige Entwicklungsperspektiven

von Prof. Dr. *Gerhard Igl*, Kiel

(Der Beitrag bezieht ein Manuskript von *Manuel Banck* und Prof. Dr. *Joachim Jickeli* ein)

Inhalt

- A. Zur verfassungsrechtlichen Dimension und zur Entwicklung des Umweltrechts
- B. Zur Entwicklung der Haftungsgrundlagen
- C. Allgemeine privatrechtliche Umwelthaftung
 - I. Vertragsverletzungen
 - II. Eingriff in ein absolut geschütztes Recht
 - III. Eingriff in ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB
 - IV. Nachbarschaftsrechtliches Gemeinschaftsverhältnis
- D. Besondere privatrechtliche Umwelthaftung
 - I. Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz
 - II. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
 - III. Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz
 - IV. Sonstige besondere Haftungstatbestände
- E. Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung
 - I. Allgemeines
 - II. Haftung nach dem Umweltschadensgesetz
 - III. Haftung nach den Umweltfachgesetzen
- F. Zu den Haftungskonkurrenzen
 - I. Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Haftung
 - II. Konkurrenzen zwischen öffentlich-rechtlichen Haftungstatbeständen
- G. Ausblicke
 - I. Zur rechtssystematischen Weiterentwicklung des Umwelthaftungsrechts
 - II. Steuerungsfunktionen im Umweltrecht: Verursacherprinzip und Umwelthaftung
- Literaturverzeichnis

A. Zur verfassungsrechtlichen Dimension und zur Entwicklung des Umweltrechts

Etwa 25 Jahre bevor der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen worden ist (Art. 20a GG)¹⁾, ist in der Bundesrepublik Deutschland der Umweltschutz mit dieser Begrifflichkeit Gegenstand der politischen Debatte geworden. Das erste größere öffentlich-rechtliche Gesetz auf diesem Gebiet war dann das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974²⁾. In der Folge hat sich der öffentlich-rechtliche Umweltschutz zunächst auf der Grundlage dieses Gesetzes, dann aber weiter ausgreifend sehr differenziert entwickelt. Der ersten Phase der immissionsschützenden Gesetzgebung sind dann vor allem gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft und der Energiewirtschaft gefolgt³⁾.

Das Umwelthaftungsrecht als privatrechtliche Materie wurde im Vergleich zur Entwicklung des öffentlichen Umweltrechts hingegen lange Zeit vernachlässigt.⁴⁾ Allerdings hat das Privatrecht mit seinen allgemeinen Haftungstatbeständen und mit den besonderen Tatbeständen der §§ 906 und 1004 BGB bereits über umwelthaftungsrechtlich relevante Vorschriften verfügt. Haftungsgesetze, deren Haftungsgrundlage die Gefährdungs-, und nicht mehr die Verschuldenshaftung war, wurden dann mit dem Produkthaftungsgesetz (1989)⁵⁾ und – spezifischer für das Umweltrecht – mit

¹⁾ Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). S. hierzu *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, 2008, 36 ff.; *Schmidt / Kahl*, Umweltrecht, 2010, 73 ff.; *Erbguth / Schlacke*, Umweltrecht, 2010, 58 ff.

²⁾ Zu diesem Gesetz schon unter rechtsvergleichenden Aspekten *Igl* Die rechtliche Behandlung der industriellen Luftverunreinigung in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland, 1976, 80 ff.

³⁾ Zur Entwicklung s. *Storm*, Umweltrecht, 2010, 36 ff.

⁴⁾ Zur geschichtlichen Entwicklung ausführlich *Staudinger/Kohler*, 2010, Einl 1 zum UmweltHR.

⁵⁾ Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz -

dem Umwelthaftungsgesetz (1990)⁶⁾ eingeführt. Aufgrund einer EG-Richtlinie⁷⁾ wurde dann das Umweltschadensgesetz (2007)⁸⁾ verabschiedet.

B. Zur Entwicklung der Haftungsgrundlagen

Die Haftungsgrundlagen für Umweltschäden sind im deutschen Privatrecht nicht einheitlich geregelt. Das Umwelthaftungsrecht stellt nach wie vor kein geschlossenes Rechtsgebiet dar. Vielmehr finden sich die gesetzlichen Vorschriften in verschiedenen Gesetzen zum Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Teil an anderer Stelle im Privatrecht⁹⁾ und in den öffentlich-rechtlichen Fachgesetzen zum Umweltschutz.

Eine Haftung kann sich zunächst aus den allgemeinen Instituten des Privatrechts ergeben, namentlich aus Vertragsverletzungen und Eingriffen in absolute Rechte, aber auch aus der Verletzung von Schutzgesetzen und dem nachbarschaftsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis. Daneben existiert mit dem Umwelthaftungsgesetz eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Umwelteinwirkungen, die von bestimmten Anlagen ausgehen. Nach dem Umweltschadensgesetz ist jeder – zum Teil verschuldensunabhängig – verantwortlich, wenn durch seine berufliche Tätigkeit ein Umweltschaden verursacht wird. Auch aus dem Produkthaftungsgesetz kann der

ProdHaftG) vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198).

⁶⁾ Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634).

⁷⁾ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Abl. 2004, L 143, S. 56).

⁸⁾ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666).

⁹⁾ S. auch *Kühn*, Umweltschutz durch Privatrecht. Eine Studie zur ökologischen Analyse der privatrechtlichen Schutzrechte und des Vertragsrechts in Deutschland und England. 2007, 87 ff., 134 ff., zur Verschuldens- und Gefährdungshaftung.

Unternehmensinhaber in Anspruch genommen werden, wenn er Hersteller eines Produkts ist, das fehlerhaft in den Verkehr gebracht wurde.

C. Allgemeine privatrechtliche Umwelthaftung

I. Vertragsverletzungen

Eine Haftung kann sich zunächst aus Vertragsverletzungen ergeben. Seit der Schuldrechtsreform ist die Pflichtverletzung die zentrale Kategorie des Leistungsstörungenrechts. Nach § 280 BGB ist Schadensersatz zu leisten, wenn der Schuldner eine ihn treffende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Umweltschäden werden regelmäßig entstehen, weil Schutzpflichten nicht beachtet wurden. Der Verkäufer haftet damit für solche Umwelteinwirkungen, die von der verkauften Sache ausgehen. Der Vorteil der vertraglichen Haftung für den Anspruchsteller ist die Beweislastumkehr nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB und die unbedingte Einstandspflicht für Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB. Allerdings kommt eine vertragliche Haftung nur dann in Betracht, wenn die Rechtsgutsverletzung im Zusammenhang mit der durch die Sonderverbindung begründeten erhöhten Einwirkungsmöglichkeit steht¹⁰⁾.

Für großflächige Umweltschäden bietet sie regelmäßig keine Handhabe. Vertragliche Ansprüche spielen daher im Bereich der Umwelthaftung eine eher untergeordnete Rolle. Für Vertragsverletzungen kann nur der jeweilige Vertragspartner in Anspruch genommen werden.

II. Eingriff in ein absolut geschütztes Recht

Der Schutz absoluter Rechte wird im BGB doppelgleisig verwirklicht: Zum

¹⁰⁾ BGH NJW 1992, 40; OLG Saarbrücken NJW-RR 1995, 23.

einen durch die verschuldensabhängige Deliktshaftung nach § 823 Abs. 1 BGB, zum anderen durch den verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch des § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist diesem gemäß § 823 Abs. 1 BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Es ergibt sich regelmäßig eine dreistufige Prüfung, ob ein Unternehmen für einen Umweltschaden einzustehen hat:

- War eine Anlage fehlerhaft/rechtswidrig in Betrieb?
- Beruht der fehlerhafte Betrieb der Anlage auf einem Verschulden des Betreibers (Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder Organisationsverschulden)?
- Ist der fehlerhafte Betrieb einer konkreten Anlage kausal für einen Umweltschaden?

Der Schwierigkeit der Anspruchsbegründung liegt im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB vor allem im Nachweis der Kausalität. Dieses Problem löst die Rechtsprechung dadurch, dass der BGH dem Geschädigten in Bezug auf den Kausalitätsnachweis Erleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr gewährt¹¹⁾. Im Bereich der Industrieemissionen hat der BGH eine solche Beweislastumkehr nach dem Vorbild der Produzentenhaftung vorgenommen¹²⁾.

Besteht eine Eigentumsbeeinträchtigung nicht in der Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes, kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen (§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB) und auf Unterlassung klagen, wenn weitere Beeinträchtigungen drohen (§ 1004 Abs. 1

¹¹⁾ BGHZ 92, 143, 146 f.

¹²⁾ BGHZ 92, 143, 150 f.

S. 2 BGB). Beide Anspruchsgrundlagen setzen zunächst ein menschliches Verhalten oder Handeln voraus, von dem die Beeinträchtigung ausgeht. Geht die Wirkung ausschließlich von Naturkräften aus, dann besteht somit keine Pflicht zur Beseitigung, wie etwa für einen Felssturz¹³⁾, oder das Herabfallen von Blüten, Blättern oder Nadeln¹⁴⁾. Dagegen besteht ein Anspruch bereits dann, wenn die Beeinträchtigungen nur mittelbar auf menschlichen Willen zurückzuführen sind, etwa wenn ein künstlich angelegter Teich durch zugewanderte Frösche zur Lärmquelle wird¹⁵⁾, oder ein aus ungeklärten Ursachen entstandener Hausbrand zu Schäden auf dem Nachbargrundstück führt¹⁶⁾.

III. Eingriff in ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB

Das deutsche Privatrecht unterscheidet scharf zwischen der Verletzung absolut geschützter Rechte (§ 823 Abs. 1 BGB) und der Verletzung von Schutzgesetzen (§ 823 Abs. 2 BGB). Reine Vermögensschäden sind nur dann ersatzfähig, wenn sie auf der Verletzung eines Schutzgesetzes beruhen. § 823 Abs. 2 BGB dient dazu, die Verhaltensstandards des öffentlichen Rechts in das private Haftungsrecht zu verlängern. Ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB liegt dann vor, wenn die verletzte Norm dazu bestimmt ist, Individualinteressen zu schützen. Diese Frage wiederum ist Gegenstand einer umfangreichen Kasuistik. Auch Normen des öffentlich-rechtlichen Umweltschutzes können Schutzgesetze im deliktsrechtlichen Sinne sein. Die bisherige Rechtsprechung hat hier die Tendenz erkennen lassen, umwel-

¹³⁾ BGH NJW 1985, 173.

¹⁴⁾ MüKo-Medicus, § 1004 Rn. 21. Weitere Beispiele nennt Ermann-Hefermehl, § 1004 Rn. 11.

¹⁵⁾ BGHZ 120, 239 ff.

¹⁶⁾ BGHZ 142, 66 ff.

rechtliche und dabei insbesondere immissionsrechtliche Vorschriften als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB jedenfalls anzuerkennen, soweit ihnen ein nachbarschützender Charakter zukommt¹⁷⁾.

IV. Nachbarschaftsrechtliches Gemeinschaftsverhältnis

Ansprüche wegen Umweltbelastungen können sich auch aus dem Aspekt des Nachbarrechts ergeben. Der Gesetzgeber hat früh erkannt, dass das engeräumige Zusammenleben von Menschen es notwendig macht, gewisse nachbarliche Beeinträchtigungen zu dulden. Diesem Grundgedanken trägt § 906 Abs. 1 S. 1 BGB Rechnung, wonach der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung bestimmter Emissionen – etwa Gase, Dämpfe, Gerüche und Geräusche – nicht verbieten kann, solange die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

§ 906 BGB ist bislang die einzige umweltspezifische Norm im Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie existiert seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 und ist damit vor der systematischen Herausbildung des Umweltrechts entstanden. Als Korrelat zu der Duldungspflicht des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Eigentümer gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB vom Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Somit kann ein Eigentümer für die auf seinem Grundstück eintretenden Immissionen einen angemessenen finanziellen Ausgleich verlangen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

¹⁷⁾ Vgl. BGHZ 86, 352, 362.

- Die Beeinträchtigung des Grundstücks an sich oder seines Ertrags muss wesentlich sein, also über das zumutbare Maß hinausgehen.
- Die Beeinträchtigung muss auf einer ortsüblichen Nutzung des benachbarten Grundstücks beruhen, von dem die Emissionen ausgehen.
- Die Beeinträchtigung darf nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden können.
- Das Grundstück des Anspruchstellers selbst wird ortsüblich genutzt.
- Ein Verschulden seitens des Verursachers ist dagegen nicht erforderlich.

Die Rechtsprechung erkennt zudem einen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB an, wenn die von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück ausgehende Einwirkung zwar rechtswidrig ist und deshalb nicht geduldet werden muss, der Verursacher jedoch aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, diese Beeinträchtigung zu unterbinden. Der Eigentümer muss auch hier Nachteile erleiden, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Immission übersteigen¹⁸⁾.

Der nachbarschaftsrechtliche Ausgleichsanspruch hat erhebliche praktische Bedeutung. Dies wird daran deutlich, dass der BGH recht häufig über Ansprüche nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB entscheiden muss¹⁹⁾. Der BGH bejahte einen Ausgleichsanspruch etwa für den Fall, dass infolge der Einwirkung durch ein Unkrautvernichtungsmittel die Ernte eines benachbarten biologischen Weizenanbaus nicht verwendet werden konnte²⁰⁾, oder dass durch einen Wasserrohrbruch erhebliche Schäden an dem Nachbargrundstück entstehen²¹⁾.

¹⁸⁾ Vgl. etwa BGH VersR 1991, 70, 71; BGH NJW 1990, 3195, 3196.

¹⁹⁾ Zahlreiche Beispielfälle finden sich in der Kommentierung von Staudinger-Roth, § 906 Rn. 249 ff.

²⁰⁾ BGHZ 90, 255, 257 ff.

D. Besondere privatrechtliche Umwelthaftung

I. Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz

Das Umwelthaftungsgesetz vom 10.12.1990²²⁾ statuiert eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung und eine Haftung für den Normalbetrieb von Anlagen. Zwar gilt seit jeher der Grundsatz, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet und betreibt, verpflichtet ist, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die von dieser Quelle ausgehenden Risiken für andere auszuschließen. Die allgemeine privatrechtliche Umwelthaftung sieht eine Ersatzpflicht für Schäden jedoch nur dann vor, wenn diese vorsätzlich oder zumindest fahrlässig herbeigeführt werden. Das Umwelthaftungsgesetz hingegen soll die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen dadurch erleichtern, dass es eine Gefährdungshaftung unter Abkehr vom Verschuldensprinzip statuiert (§ 1 UmweltHG). Es soll damit die Rechtsstellung des Geschädigten verbessern und bestehende Haftungslücken schließen. Daneben hat es nach der Konzeption des Gesetzgebers drei Hauptfunktionen²³⁾:

- Zunächst soll das Umwelthaftungsgesetz einen gerechten Schadensausgleich bei individuellen Rechtsgutsverletzungen herbeiführen (Ausgleichsfunktion).
- Weiterhin soll das Umwelthaftungsgesetz Schäden bereits im Vorfeld verhindern. Das Risiko künftiger Schadensersatzleistungen soll den Einzelnen dazu bringen, ein vorsichtiges, schadensvermeidendes Verhalten an den Tag zu legen (Präventivfunktion).
- Die dritte Funktion ist die sog. Effizienzförderungsfunktion. Die Belastung umweltgefährdender Produktionsprozesse mit einer strengen Umwelthaftung soll tendenziell zu einer Verteuerung der betroffenen Produkte und Dienstleistungen

²¹⁾ BGH NJW 2003, 2377.

²²⁾ S. oben Anm. 6.

²³⁾ Vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 2004, § 6 Rn. 65.

führen. Schadensvermeidende Maßnahmen werden dann dort getroffen, wo sie am kostengünstigsten sind.

Das Gesetz sieht für den Geschädigten Beweiserleichterungen durch Ursachenvermutung (§ 6 Abs. 1 UmweltHG) und Auskunftsansprüche (§§ 8 f. UmweltHG) vor. Die Rechtsstellung des Geschädigten wird weiter dadurch verbessert, dass Anlagenbetreiber auch für die im Normalbetrieb von ihrer Anlage ausgehenden Umwelteinwirkungen haften.

Die praktische Bedeutung der Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz ist dennoch eher gering. Beinahe zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des UmweltHG liegt zu diesem Gesetz kaum Judikatur vor²⁴⁾. Die Ursache dafür könnte in der Regulierungspraxis der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherer liegen. Letztere sind in der Regel bestrebt, eine vergleichsweise Einigung bereits im Vorfeld und unter Vermeidung der Inanspruchnahme von Gerichten herbeizuführen.

Erst kürzlich hatte jedoch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Gelegenheit, sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens in einer Rechtssache²⁵⁾, die in Italien handelt, mit der Frage der zeitlichen Begrenzung der Haftung nach der Richtlinie 2004/35/EG²⁶⁾ zu befassen. Es ging dabei um eine Umweltverschmutzung, die vor Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser

²⁴⁾ Einige wenige Beispielfälle finden sich bei *Salje / Peter*, Umwelthaftungsrecht, 2005, §§ 1, 3 Rn. 139 ff. Danach sind bis zum Jahr 2005 lediglich vier obergerichtliche Entscheidungen zum UmweltHG ergangen. Die Tatsache, dass dieser Kommentar zum UmweltHG seit 2005 nicht mehr neu aufgelegt wurde, verstärkt den Eindruck, dass die praktische Bedeutung des UmweltHG den hohen Erwartungen des damaligen Gesetzgebers nicht gerecht wird.

²⁵⁾ Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union, Urteil vom 9. März 2010, verbundene Rechtssachen C-379/08 und C-380/08.

²⁶⁾ S. oben Anm. 7.

Richtlinie begonnen und sich danach fortgesetzt hat. In diesem Zusammenhang ist das Gericht zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Art. 7 und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Verbindung mit ihrem Anhang II sind dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde befugt ist, Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden, die am Ende eines kontradiktorischen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Betreibern durchgeführten Verfahrens beschlossen wurden und bereits durchgeführt wurden oder mit deren Durchführung begonnen wurde, wesentlich zu ändern.

Beim Erlass einer solchen Entscheidung muss diese Behörde allerdings

- die Betreiber anhören, denen die entsprechenden Maßnahmen auferlegt werden, sofern nicht die Dringlichkeit der Umweltsituation ein sofortiges Tätigwerden der zuständigen Behörde gebietet;
 - insbesondere auch denjenigen Personen, auf deren Grundstücken Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind, Gelegenheit dazu geben, ihre Bemerkungen mitzuteilen, und diese berücksichtigen und
 - die in Nr. 1.3.1 des Anhangs II der Richtlinie 2004/35 genannten Kriterien berücksichtigen und in ihrer Entscheidung angeben, welche Gründe ihrer Wahl zugrunde liegen und welche Gründe es gegebenenfalls rechtfertigen, dass eine eingehende Prüfung im Hinblick auf die genannten Kriterien nicht durchgeführt werden musste oder dass diese beispielsweise wegen der Dringlichkeit der Umweltsituation nicht durchgeführt werden konnte.
2. Unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren steht die Richtlinie 2004/35 einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der die zuständige Behörde die Ausübung des Rechts von Betreibern, die von Umweltsanierungsmaßnahmen betroffen sind, auf Nutzung ihrer Grundstücke davon abhängig machen kann, dass sie von ihr geforderte Arbeiten durchführen, und zwar auch dann, wenn diese Grundstücke von den Maßnahmen nicht betroffen sein sollten, weil sie bereits Gegenstand von früheren Sanierungsmaßnahmen waren oder nie verschmutzt wurden. Eine solche Maßnahme muss allerdings durch das Ziel gerechtfertigt sein,

eine Verschlimmerung der Umweltsituation am Ort der Durchführung der Maßnahmen zu verhindern oder – in Anwendung des Vorsorgegrundsatzes – das Auftreten oder Wiederauftreten anderer Umweltschäden auf den genannten Grundstücken der Betreiber, die an den Küstenkomplex angrenzen, der Gegenstand der Sanierungsmaßnahmen ist, zu vermeiden.

II. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

In umwelthaftungsrechtlichen Fällen kann grundsätzlich auch das Produkthaftungsgesetz²⁷⁾ vom 15.12.1999 zur Anwendung kommen²⁸⁾. Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) hat für den Geschädigten gegenüber der allgemeinen deutschen Deliktshaftung den Vorteil, dass den Hersteller des Produkts kein Verschulden treffen muss. Es handelt sich damit um eine Gefährdungshaftung.

Die Restriktion des § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG schränkt die praktische Bedeutung des Produkthaftungsgesetzes für umweltrechtliche Sachverhalte jedoch erheblich ein. Danach ist der Hersteller des Produkts nur dann verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt, oder eine Sache beschädigt wird. Damit begrenzt der Anspruch die Ersatzpflicht auf Personenschäden bzw. die Beschädigung einer Sache. Die Schäden, die aus der Belastung der Umwelt als solcher resultieren, sind dagegen nicht liquidierbar, wenn nicht daneben eine Körperverletzung oder Sachbeschädigung bewirkt wird. Darüber hinaus ist die Haftung auf privat genutzte Sachen beschränkt (§ 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG), so dass Schäden an öffentlichen Sachen wie Wäldern, Seen oder dem Grundwasser nicht ausge-

²⁷⁾ S. oben Anm. 5.

²⁸⁾ Zur Anwendung des ProdHaftG auf umwelthaftungsrechtliche Fälle siehe Staudinger-Oechsler, Einl zum ProdHaftG Rn. 56.

glichen werden müssen.

Alleiniges Haftungssubjekt nach dem ProdHaftG ist der Hersteller. Gemäß § 4 Abs. 1 ist Hersteller, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Sind für einen Schaden mehrere Hersteller nebeneinander verantwortlich, dann haften sie gemäß § 5 als Gesamtschuldner.

III. Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Das Wasserhaushaltsgesetz²⁹⁾ enthält einen privatrechtlichen (§ 89 WHG) und einen öffentlich-rechtlichen³⁰⁾ (§ 90 WHG) Haftungstatbestand. Der privatrechtliche Haftungstatbestand³¹⁾ enthält eine verschuldensunabhängige Verhaltenshaftung (Gefährdungshaftung bei einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Abs. 1) und eine Anlagenhaftung (Abs. 2).

IV. Sonstige besondere Haftungstatbestände

Neben den genannten besonderen privatrechtlichen Haftungstatbeständen existiert noch eine Reihe weiterer Haftungstatbestände. Es sind dies vor allem die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz³²⁾ im Sinne einer Gefährdungshaftung, nach dem Bundesberggesetz³³⁾ im Sinne einer bergrechtlichen

²⁹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

³⁰⁾ S. dazu unten Abschnitt E.III.1.

³¹⁾ Hierzu *Becker*, Das neue Umweltrecht 2010, 2010, 92 f.

³²⁾ Haftpflichtgesetz (HaftPflG) vom 7. Juni 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145).

Gefährdungshaftung (§ 114 BBergG), nach dem Gentechnikgesetz³⁴), ebenfalls als Gefährdungshaftung ausgestaltet (§§ 32 ff. GenTG),

E. Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung

I. Allgemeines

Eine öffentlich-rechtliche Umwelthaftung kommt vor allem unter drei Gesichtspunkten in Betracht:

- Das allgemeine und besondere Ordnungsrecht sieht eine Inanspruchnahme des Gefährders oder Störers vor;
- das geschädigte Subjekt ist nicht in der Lage, Ansprüche geltend zu machen (Defizit in der Haftungsberechtigung);
- der Schädiger kann nicht zum Schadensausgleich verpflichtet werden (Defizit in der Haftungsverpflichtung).

Wer einen Umweltschaden verursacht, ist in der Regel schon nach den landesrechtlichen Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsrechts sowie nach den Fachgesetzen zur Beseitigung der Störung, zur Sanierung oder zum Schadensersatz verpflichtet³⁵). Das gilt vor allem für

- Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen: Bundesnaturschutzgesetz - Landesnaturschutzgesetze;
- Schädigung von Gewässern: Wasserhaushaltsgesetz;
- Schädigung des Bodens: Bodenschutzgesetz.

³³) Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310).

³⁴) Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) vom 20. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066).

³⁵) Hierzu insgesamt *Becker*, Das neue Umweltrecht 2010, 2010.

Diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften bewirken schadensersatzrechtlich gesehen eine Naturalrestitution, da sie auf Störungsbeseitigung gerichtet sind. Anders als das Privatrecht hat das öffentlich-rechtliche Ordnungsrecht die Möglichkeit, schon vor Eintritt eines Schadens wirksam zu werden, in dem es zu einer Abwehr einer drohenden Gefahr aufruft. Damit sind die Haftungseffekte des öffentlichen Rechts umfassender als die des Privatrechts³⁶⁾.

Das öffentliche Recht wirkt auch bei möglichen Defiziten in der Haftungsberechtigung. Dieses Problem hat *Christopher D. Stone* bereits im Jahr 1974 mit seiner Frage „Should trees have standing?“³⁷⁾ identifiziert. Die Wahrnehmung der Gläubigerrolle kann hier nur durch eine Art Sachwalterschaft³⁸⁾ durch den Staat vorgenommen werden, der diese Angelegenheiten im Gemeinwohlinteresse verfolgt. Dies geschieht im allgemeinen und besonderen Polizei- und Ordnungsrecht und jetzt im Umweltschadensgesetz.

Die Situationen, in denen ein Schädiger nicht zum Schadensausgleich verpflichtet werden kann (Defizite in der Haftungsverpflichtung), ergeben sich vor allem bei Langzeit-, Distanz- und Summationsschäden. Hier werden in Deutschland vor allem Fondslösungen praktiziert und diskutiert. Diese Fondslösungen, sind jeweils für bestimmte Fallgruppen von Umweltschadenursachen gedacht. In einigen Bundesländern existieren vertraglich eingerichtete Fonds, z.B. zur Altlastensanierung. Gesetzlich geregelt ist z.B. der Klärschlamm-Entschädigungsfonds³⁹⁾. De lege ferenda werden auch branchengenossenschaftliche Modelle in der Rechtsform der

³⁶⁾ Staudinger/Kohler, Einl 353 zum UmweltHR.

³⁷⁾ Stone, 1974.

³⁸⁾ Staudinger/Kohler, Einl 343 zum UmweltHR.

³⁹⁾ § 11 Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136).

Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgeschlagen. Andere sprechen sich für die privatrechtliche Organisation solcher Fonds aus.⁴⁰⁾ Nicht in der Diskussion ist die Einrichtung eines allgemeinen Umweltschadensfonds.

II. Haftung nach dem Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz⁴¹⁾ vom 10.07.2007 ist Teil der öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung. Schon vor Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes bestanden Verpflichtungen zur Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden. Das Umweltschadensgesetz ist als allgemeiner Teil der öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung zu verstehen, der durch die bereits bestehenden fachrechtlichen Regelungen konkretisiert wird.

Die Gegenstände, auf die sich die Haftung bezieht, sind Schäden an Arten (Fauna und Flora) und natürlichen Lebensräumen, Schäden an Gewässern und Schäden am Boden und seinen Funktionen.

Die Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes sind ausdrücklich subsidiär und kommen dann nicht zur Anwendung, wenn spezielle Umweltgesetze inhaltsgleiche oder inhaltsschärfere Regelungen treffen (§ 1 USchadG). Die Haftungsregelungen in den Fachgesetzen sind entsprechend geändert worden. Die Haftungsgrundlagen des USchadG sind einmal als Gefährdungshaftung, zum anderen als Verschuldenshaftung ausgelegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 USchadG).

Im Hinblick auf die Subsidiarität des Umweltschadensgesetzes ergeben sich nur zu einem geringen Teil Neuerungen im Sinne von Haftungverschärfungen. Neu ist vor allem die Verpflichtung zur Durchführung einer sog.

⁴⁰⁾ Staudinger/Kohler, Einl 350 zum UmweltHR.

⁴¹⁾ S. hierzu oben Anm. 8.

Ausgleichssanierung⁴²⁾. Wer Arten und natürliche Lebensräume schädigt, hat über die primäre und ergänzende Sanierung hinaus zwischenzeitliche Verluste auszugleichen, die sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Sanierungszustand und dem Sanierungsziel ergeben. Der Gesetzgeber hat dabei Verluste im Auge, die sich etwa bei der Schädigung von Ökosystemen mit langjährigen Regenerationszeiten ergeben können.

Haftungssubjekt ist nach der Konzeption des Umweltschadensgesetzes der „Verantwortliche“. Darunter fällt nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 3 USchadG jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat. Es haftet somit der unmittelbare Verursacher eines Umweltschadens.

Mehrere Verantwortliche haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des zu leistenden Ausgleichs davon ab, inwieweit die Gefahr oder der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist (§ 9 Abs. 2 USchadG).

Das USchadG ist unter mehreren Aspekten für das deutsche Umwelthaftungsrecht von Interesse. Das gilt einmal für den zunehmenden Einfluss des Rechts der Europäischen Union (EU) auf das Recht der Mitgliedstaaten der EU. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gehören die Belange der Umwelt zur zwischen der Union und

⁴²⁾ Die verschiedenen Begriffe der Sanierung finden sich im Anhang II der Richtlinie 2004/35/EG.

den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 lit. e AEUV). Dazu enthält Titel XX des AEUV einen Abschnitt über die Umweltpolitik.

Das USchadG ist aber besonders wegen seiner Stellung im deutschen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Umwelthaftungssystem von Interesse. Im Verhältnis zur sonstigen in öffentlich-rechtlichen Fachgesetzen verfassten Umweltordnung (Natur-, Boden und Wasserschutz) stellt es eine Ergänzung allgemeiner Art dar⁴³). Das USchadG verdrängt also deren Vorschriften nicht, sondern ergänzt sie und lässt sie unbeschadet, wenn sie weitergehend sind (§ 1 S. 2 USchadG).

Auch das privatrechtliche Haftungssystem⁴⁴) wird vom USchadG berührt, soweit an den entsprechenden Umweltgütern, also an Fauna und Flora, Natur und Landschaft, am Boden oder auch an Gewässern, private Rechte bestehen. Dies gilt für die wasserrechtliche Gefährdungshaftung (§ 89 WHG), die besondere Umwelthaftung aus dem Umwelthaftungsgesetz, Haftpflichtansprüche aus speziellem gesetzlichen Haftpflichtrecht (z. B. die Kfz-Haftpflicht bei dadurch verursachten Schäden an Umweltgütern), die Transporthaftpflicht zu Lande, zu Wasser und zur Luft, die privatrechtliche Haftung aus dem Gentechnikgesetz, Haftung aus § 823 Abs. 1 und 2 BGB, nachbarrechtliche Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, vertragliche Abwehr und Schadensersatzpflichten aus dem Verkauf sowie aus Vermietung und Verpachtung kontaminierter Grundstücke, Produkt- und Produzentenhaftung und sonstige Ansprüche aus speziellen Verkehrssicherungspflichten, Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für besondere Anlagen und die Staatshaftung aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Die atomrechtliche Gefährdungshaftung bleibt vollständig unberührt, da das

⁴³) *Becker*, NVwZ 2007, 1105.

⁴⁴) *Becker*, NVwZ 2007, 1105 (1106).

Umweltschadensgesetz auf atomrechtliche Gefahren und Schäden keine Anwendung findet (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 USchadG). Gleiches gilt für internationale Ölverschmutzungsschäden i.w.S., für internationale Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See und für internationale Schäden beim Transport gefährlicher Güter auf dem Straßen-, Schienen- und Binnenschiffahrtswege (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 USchadG).

Praktische Erfahrungen mit dem Umweltschadensgesetz sind in Deutschland noch nicht breiter bekannt. Insbesondere die Versicherungswirtschaft befasst sich gegenwärtig mit der Frage der Versicherbarkeit des durch das USchadG geschaffenen neuen Haftungsrisikos⁴⁵⁾. Eine breitere rechtswissenschaftliche Aufarbeitung der Praxisfragen hat noch nicht stattgefunden. Einzelne Arbeiten befassen sich mit Umsetzungsfragen⁴⁶⁾. Da die Umwelthaftungsrichtlinie den Kreis der Haftenden erheblich erweitert, wurde im Vorfeld der deutschen Gesetzgebung auch die Frage gestellt, ob Organmitglieder von Kapitalgesellschaften von der Haftung erfasst werden⁴⁷⁾. Dies dürfte mit dem weiten Begriff des Verantwortlichen und der beruflichen Tätigkeit in § 2 Nr. 3 und 4 USchadG geklärt sein.

III. Haftung nach den Umweltfachgesetzen

Im Folgenden soll noch die Haftung nach den wichtigsten

⁴⁵⁾ S. insgesamt zu den versicherungsrechtlichen Fragen *Vogel / Stockmeier*, 2009. Umwelthaftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung, 2009.

⁴⁶⁾ *Timmerkamp*, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) - Umsetzung der Anforderungen im Zulassungsverfahren, 2009; für die Praxis *Wieland*, Umweltschadensgesetz (USchadG) richtig umsetzen, 2008.

⁴⁷⁾ *Schmidt*, NVwZ 2006, 635 (noch vor Inkrafttreten des USchadG).

Umweltfachgesetzen aufgeführt werden. Diese Haftung ist durch die dem Umweltschadensgesetz nachfolgenden Gesetzesänderungen dem Umweltschadensgesetz angepasst worden.

1. Wasserschutz

Die öffentlich-rechtliche Haftung bei Schädigungen von Gewässern (§ 90 WHG) greift, wenn die Schädigung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers hat. Da im Wasserrecht der Begriff der Erheblichkeit der Beeinträchtigung nur mit geringen Anforderung versehen wird, ist in der Praxis beim Wasserschutz vorrangig das Wasserschutzrecht, nicht das Umweltschadensgesetz anwendbar⁴⁸⁾.

§ 90 WHG sagt nichts zur Rechtsnachfolge⁴⁹⁾.

2. Naturschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz⁵⁰⁾ hat einen umfassenden Schutzauftrag, der in einem allgemeinen Grundsatz niedergelegt ist (§ 1 Abs. 1 BNatSchG): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege,

⁴⁸⁾ *Becker*, Das neue Umweltrecht 2010, 2010, 82.

⁴⁹⁾ S. hierzu im Einzelnen *Becker*, Das neue Umweltrecht 2010, 2010, 87 f.

⁵⁰⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Eine Schädigung⁵¹⁾ von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 BNatSchG).

3. Bodenschutz

Auch beim Bodenschutz, geregelt im Bundes-Bodenschutzgesetz⁵²⁾, besteht eine öffentlich-rechtliche Verantwortung und Haftung. Zweck des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Die öffentlich-rechtliche Haftungsvorschrift enthält auch eine Regelung zur Rechtsnachfolge (§ 4 Abs. 3 BBodSchG):

“Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine

⁵¹⁾ Hierzu *Becker*, Das neue Umweltrecht 2010, 2010, 141 ff.

⁵²⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502).

Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.”

F. Zu den Haftungskonkurrenzen

Bei Konkurrenzen zwischen den im Einzelfall möglichen Haftungstatbeständen ist zu unterscheiden zwischen den Konkurrenzen zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Haftungstatbeständen und den Konkurrenzen je zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Haftungstatbeständen unter sich, wobei letztere hier nicht von Interesse sind, da hierfür die allgemeinen privatrechtlichen Grundsätze bei Anspruchskonkurrenz gelten.

I. Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Haftung

Für das Verhältnis von privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Haftung, namentlich im Verhältnis zur Verantwortlichkeit nach dem USchadG und der privatrechtlichen Schadensersatzhaftung besteht grundsätzlich ein Nebeneinander der jeweiligen Ansprüche. Das USchadG schränkt die zivilrechtlichen Ansprüche nicht ein. Umgekehrt berührt das Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs nicht die Inanspruchnahme gemäß dem USchadG. Anderes kann gelten, wenn im Rahmen privater Naturalrestitution sanierende

Maßnahmen durchgeführt worden sind, die Gegenstand von Maßnahmen des USchadG sind.⁵³⁾

II. Konkurrenzen zwischen öffentlich-rechtlichen Haftungstatbeständen

Die Konkurrenz zwischen den öffentlich-rechtlichen Haftungstatbeständen wird im Verhältnis vom USchadG zu den anderen Fachgesetzen von § 1 USchadG bestimmt, wonach das USchadG Anwendung findet, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt. Damit wird der Vorrang spezialgesetzlicher Vorschriften der Fachgesetze bestimmt. Im Einzelnen sind die Konkurrenzen nach den Haftungsvoraussetzungen und den Haftungsfolgen zu bestimmen⁵⁴⁾.

G. Ausblicke

I. Zur rechtssystematischen Weiterentwicklung des Umwelthaftungsrechts

1. Kodifikation in einem Umweltgesetzbuch

Die Vorstellung, eine systematische Ordnung des Umwelthaftungsrechts zusammen mit den anderen Materien des Umweltrechts in einem Gesetzbuch bewirken zu können, ist in Deutschland durch das Scheitern eines

⁵³⁾ Staudinger/Kohler, Einl 446 ff. zum UmweltHR, mit weiteren Einzelheiten.

⁵⁴⁾ S. dazu die Übersicht bei Becker, NVwZ 2007, 1105 (1112 f.), sowie bei Staudinger/Kohler, Einl 442 ff. zum UmweltHR.

Umweltgesetzbuches erheblich beeinträchtigt worden⁵⁵). Unabhängig davon ergeben sich schon für den Bereich des Umwelthaftungsrechts erhebliche kodifikatorische Probleme. Schon die Existenz allgemeiner haftungsrechtlicher Vorschriften im BGB und besonderer haftungsrechtlicher Vorschriften insbesondere im UmweltHG, aber auch in öffentlich-rechtlichen Umweltgesetzen, erlaubt es kaum, diese Materie kodifikatorisch zusammen zu führen. In welche Richtung hier die weitere Entwicklung geht, ist nicht abzusehen. Nach dem Scheitern der Einführung eines bereichsübergreifenden Umweltgesetzbuchs ist das Verlangen nach einer Kodifikation politisch nicht mehr besonders ausgeprägt.

2. Systematische Ordnung des Umwelthaftungsrechts

Mit dem Umweltschadensgesetz ist die Reihe der doppelgleisigen Umwelthaftung im privaten und im öffentlichen Recht vervollständigt worden – vom Umweltstrafrecht soll hier nicht die Rede sein. Umwelthaftungsrecht kann nicht mehr nur als privat- oder öffentlich-rechtliche Materie verstanden werden. Die Haftungstatbestände der beiden Rechtsgebiete stehen nicht nur nebeneinander, sondern ergänzen sich.

Freilich ist das Umwelthaftungsrecht weit entfernt davon, übersichtlich und klar zu sein. Das gilt für die Haftungsgegenstände, die Haftungsverantwortlichen, die Haftungsweisen wie für die Haftungsberechtigten.

Im öffentlichen Umwelthaftungsrecht sind in Deutschland dabei nicht nur die verschiedenen Fachgesetze auf Bundesebene mit ihren jeweiligen Umwelthaftungstatbeständen in Betracht zu ziehen, sondern auch die landesrechtlichen Regelungen vor allem des allgemeinen Ordnungsrechts, aber

⁵⁵) Zur Geschichte und zum Entwurf eines Umweltgesetzbuchs *Becker*, Das neue Umweltrecht 2010, 2010, 10 ff., *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, 2008, 25 ff.

auch der Landesfachgesetze. Hier hat es das private Umwelthaftungsrecht zumindest in Hinblick auf die Regelungsebenen einfacher.

Dass heute privates und öffentliches Umwelthaftungsrecht selbstverständlich in der Zusammenschau behandelt werden müssen, lässt sich an der Neukommentierung des Umwelthaftungsrechts im Kommentar zum BGB von *Staudinger* ablesen. Hier hat der Kommentator *Jürgen Kohler* in der Überarbeitung von 2010 den Einbezug der Kommentierung des Umweltschadengesetzes damit gerechtfertigt, dass die Gesamtbelastung durch die private und öffentlich-rechtliche Umwelthaftung aus der Sicht eines Haftungsverpflichteten in den Blick zu nehmen ist⁵⁶).

II. Steuerungsfunktionen im Umweltrecht: Verursacherprinzip und Umwelthaftung

Die umweltrechtliche Diskussion ist in Deutschland seit den 70er Jahren von der Frage der Wirksamkeit des Einsatzes der rechtlichen Instrumente für die Belange des Umweltschutzes geprägt⁵⁷). Das Verursacherprinzip⁵⁸) drückt sich dabei ganz überwiegend in der Heranziehung eines Verantwortlichen, des Verursachers, zur Haftung aus. Das Verursacherprinzip ist dabei dem privaten wie dem öffentlichen Haftungsrecht zu Eigen.

Im Ordnungsrecht wird der Störer als Verursacher bestimmt. Das Ordnungsrecht fragt nicht nach Verschulden, sondern vollem nach der

⁵⁶) *Staudinger/Kohler*, Einl 353 zum UmweltHR.

⁵⁷) Zu den Prinzipien des Umweltrechts *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, 2008, 61 ff.; *Schmidt / Kahl*, Umweltrecht, 2010, 10 ff.; *Erbguth / Schlacke*, Umweltrecht, 2010, 51 ff.

⁵⁸) Hierzu *Ramsauer*, Allgemeines Umweltverwaltungsrecht, in: Koch (Hrsg.), Umweltrecht. 2007, 75 (88 f.).

Möglichkeit der Einflussnahme auf die Vermeidung oder Abwendung einer Störung. Dies drückt sich in den Begriffen der Verhaltens- und der Zustandsstörung aus.

Das Ordnungsrecht mit seinen spezifischen Fachgesetzen kann die Haftung für eine Störung der Umwelt sehr breit in Konzepte der Vorsorge zur Realisierung des Vorsorgeprinzips einbetten. Die Steuerung des umweltschonenden Umweltverhaltens möglicher einzelner Schädiger wie der Bürger und Unternehmen im Allgemeinen wird direkt mit den Instrumenten der Vorsorge gesteuert, z. B. durch Genehmigungen, Grenzwerte, Planungen, Einflussnahme auf Marktverhalten (siehe das Beispiel des Dosenpfandes) und nicht zuletzt durch ökonomische Anreize.

Mit dem privaten Haftungsrecht hat das öffentliche Haftungsrecht den Zugriff auf einen Verantwortlichen gemein. Das öffentliche Haftungsrecht hat aber die Besonderheit, dass es dann seine Wirkung entfaltet, wenn kein Rechtssubjekt gegeben ist, das einen Schaden geltend machen könnte. Dann tritt der Staat in Gestalt seiner Verwaltungsbehörden auf den Plan und ruft den Schädiger zum Schadensersatz und zur Sanierung auf.

Für einen möglichen Schädiger potenzieren sich also die negativen Wirkungen bei einer Umweltbeeinträchtigung in mehrfacher Weise. Im Privatrecht war es vor allem die Hinwendung zur Gefährdungshaftung und die weitgehende Abkehr von der Verschuldenshaftung. Letztere hat im öffentlichen Gefahrenabwehrrecht keine Rolle gespielt. Hier wurde immer der Störer, also der mögliche Gefährder, in Anspruch genommen. Aber selbst die Gefährdungshaftung hat einem Umweltschädiger noch die Hoffnung lassen können, dass ein Geschädigter das Risiko eines Haftungsprozesses scheut. Wenn – wie im öffentlichen Haftungsrecht – der Staat als Vertreter der geschä-

digten Umwelt und als Garant des Gemeinwohls auftritt, bleiben einem potenziellen Schädiger kaum noch solche Hoffnungen.

Das Risiko, für umweltbeeinträchtigendes Handeln in Anspruch genommen zu werden, vergrößert sich damit und tendiert vielleicht sogar dahin, dass es nicht mehr ganz einfach kalkulierbar wird – trotz der Versicherungsmöglichkeiten. Mit anderen Worten: umweltgerechtes Verhalten lohnt sich tendenziell. Damit leisten die rechtlichen Instrumente zur Gewährleistung des Verursacherprinzips einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des zentralen umweltrechtlichen Prinzips: des Vorsorgeprinzips.

Literaturverzeichnis

- Becker, Bernd. 2010.** *Das neue Umweltrecht 2010.* München : C.H. Beck, 2010.
- . **2007.** Das neue Umweltschadensgesetz und das Artikelgesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. 10/ 2007, S. 1105-1133.
- Erbguth, Wilfried und Schlacke, Sabine. 2010.** *Umweltrecht.* Baden-Baden : Nomos, 2010. 3. Aufl.
- Erman, Walter, Westermann, Harm Peter und Aderhold, Lutz, [Hrsg.]. 2008.** *Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).* Bd. 1. Köln : Dr. Otto Schmidt, 2008. 5. Auflage (abgekürzt Ermann und Bearbeiter).
- Igl, Gerhard. 1976.** *Die rechtliche Behandlung der industriellen Luftverunreinigung in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland.* Berlin : Erich Schmidt, 1976. Beiträge zur Umweltgestaltung Heft A 51.
- Kloepfer, Michael. 2004.** *Umweltrecht.* München : C.H. Beck, 2004. 3. Aufl.
- . **2008.** *Umweltschutzrecht.* München : C.H. Beck, 2008.
- Kühn, Matthias. 2007.** *Umweltschutz durch Privatrecht. Eine Studie zur ökologischen Analyse der privatrechtlichen Schutzrechte und des Vertragsrechts in Deutschland und England.* Frankfurt am Main : Peter Lang, 2007. Schriftenreihe Saarbrücker Studien zum Privat- und Wirtschaftsrecht Bd. 58 (zugleich Diss. 2006).
- Ramsauer, Ulrich. 2007.** Allgemeines Umweltverwaltungsrecht. [Hrsg.] Hans-Joachim Koch. *Umweltrecht.* Köln - Berlin - München : Carl Heymanns, 2007, S. 75-149. 2. Aufl.
- Säcker, Franz Jürgen und Rixecker, Roland, [Hrsg.]. 2006.** *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.* München : C.H. Beck, 2006. 5. Aufl. (abgekürzt: MüKo und Bearbeiter).
- Salje, Peter und Peter, Jörg. 2005.** *Umwelthaftungsrecht.* München : C.H. Beck, 2005. 2. Aufl.

- Schmidt, Holger. 2006.** Neue Haftungsrisiken für Organmitglieder im Umweltbereich? Zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. 6/ 2006, S. 635-640.
- Schmidt, Reiner und Kahl, Wolfgang. 2010.** *Umweltrecht*. München : C.H. Beck, 2010.
- Staudinger/Kohler. 2010.** *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. Berlin : Sellier - de Gruyter, 2010. Bd. 3 Sachenrecht UmweltHR (Umwelthaftungsrecht), Neubearbeitung 2010 von Jügen Kohler.
- Staudinger/Oechsler. 2009.** *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. Berlin : Sellier - de Gruyter, 2009. Bd. 2 Schuldrecht.
- Staudinger/Roth. 2007.** *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. Berlin : Sellier - de Gruyter, 2007. Bd. 3 Sachenrecht.
- Stone, Christopher D. 1974.** *Should Trees Have Standing? Toward legal rights for natural objects*. Los Altos : William Kaufmann, 1974.
- Storm, Peter-Christoph. 2010.** *Umweltrecht. Einführung unter besonderer Berücksichtigung der Neuordnung des Umweltrechts 2010*. Berlin : Erich Schmidt, 2010. 9. Aufl..
- Timmerkamp, Barbara. 2009.** *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) - Umsetzung der Anforderungen im Zulassungsverfahren*. Oldenburg : s.n., 2009. Diplomarbeit Diplomstudiengang Landschaftsökologie, Universität Oldenburg, 2009.
- Vogel, Joachim und Stockmeier, Herrmann. 2009.** *Umwelthaftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung. Kommentar*. München : C.H. Beck, 2009. 2. Aufl.
- Wieland, K. 2008.** *Umweltschadensgesetz (USchadG) richtig umsetzen*. Landsberg am Lech : Hüthig Jehle Rehm, 2008.